



Bundesgerichtsentscheid «Lärmsanierung Sentibrücken» in Kürze

Die Vorgeschichte

- 13.09.2007: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilt dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Kanton Luzern die Plangenehmigung für das Teilprojekt «Lärmsanierung Sentibrücken»
- 15.10.2007: Aus Anwohnerschaft wird Beschwerde gegen die Plangenehmigung des UVEK erhoben
- 10.07.2008: Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde ab
- 15.09.2008: Anwohnerschaft zieht Beschwerde ans Bundesgericht weiter
- 08.04.2009: Bundesgericht heisst Beschwerde gut, Rückweisung ans UVEK

Der Bundesgerichtsentscheid (BGE)

Das Bundesgericht hat die Beschwerde zum Teilprojekt «Lärmsanierung Sentibrücken» gutgeheissen und mit zwei Aufträgen ans UVEK zurückgewiesen:

- Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss den heute geltenden Umweltnormen und insbesondere für den Störfall durchführen
- Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) einholen, um insbesondere städtebauliche Aspekte zu prüfen

Gemäss Einschätzung des Gesamtprojekts durch das Gericht betrifft das Urteil nur das Teilprojekt «Lärmsanierung Sentibrücken». Die übrigen Teilprojekte im Gesamtbauprogramm Cityring Luzern können wie vorgesehen realisiert werden.

Die Folgen des Bundesgerichtsentscheids

